

II-545 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

19.4.1967

229/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 223/J

des Bundesministers für Justiz Dr. K l e c a t s k y  
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. B r o d a und Genossen,  
betreffend Gesichtspunkte, nach denen der Herr Bundesminister für Justiz  
von seinem Weisungsrecht an die Staatsanwaltschaft Gebrauch macht.

-.--.-.-

Die in der Sitzung des Nationalrates vom 8. März 1967 gemäß § 71 GOG.  
überreichte Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Broda, Dr. Kleiner, Moser,  
Robak, Babanitz und Genossen beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Punkt 1.): Die in der Anfrage erwähnten Zeitungsmeldungen beziehen  
sich offensichtlich auf die von meinem Amtsvorgänger, dem Herrn Abgeordne-  
ten Dr. Broda, veranlassten Erhebungen zu Strafanzeigen gegen Organe der  
Ersten Burgenländischen Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft, reg.Gen.m.b.H.  
in Pöttsching. Organe dieser Gesellschaft sind auch die Abgeordneten des  
Burgenländischen Landtages Ludwig Parise und Heinrich Knotzer. In diesem  
Zusammenhang von einer "Strafsache gegen sozialistische Abgeordnete des  
burgenländischen Landtages" zu sprechen, ist aber so lange unrichtig, als  
nicht vom Burgenländischen Landtag die Zustimmung zur strafgerichtlichen  
Verfolgung dieser Abgeordneten erteilt worden ist. Da dies bisher nicht  
geschehen ist, konnte ich schon aus diesem Grund eine Weisung, "das  
Strafverfahren fortzusetzen", gar nicht erteilt haben.

Nach den bezüglichen Akten des Bundesministeriums für Justiz hat  
das Bundesministerium für Justiz auf die Erhebungen zu Strafanzeigen gegen  
die Landtagsabgeordneten Ludwig Parise und Heinrich Knotzer wie folgt  
Einfluss genommen:

a) Mit Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom  
27. Jänner 1964 an die Oberstaatsanwaltschaft Wien wurde die Zurücklegung  
der Strafanzeigen durch die Staatsanwaltschaft Eisenstadt als in einigen  
Punkten nicht gerechtfertigt bezeichnet, weshalb die Erhebungen in einem  
bestimmten Umfang wieder aufzunehmen seien.

b) Mit Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom  
8. Juli 1965 an die Oberstaatsanwaltschaft Wien wurde das Vorhaben der  
Staatsanwaltschaft Eisenstadt, die Auslieferung des Abgeordneten Ludwig  
Parise zu erwirken, auf Grund der damaligen Aktenlage nicht zur Kenntnis

229/A.B.

- 2 -

zu 223/J

genommen, der Staatsanwaltschaft Eisenstadt jedoch die Veranlassung weiterer Erhebungen aufgetragen.

c) Als dem Bundesministerium für Justiz am 16. August 1966 auf Grund eines von meinem Amtsvorgänger, dem Herrn Abgeordneten Dr. Broda, erteilten Berichtsauftrages die Akten neuerlich vorgelegt wurden, wurde bei Prüfung durch die zuständige Abteilung meines Ministeriums bemerkt, daß im Zuge der von meinem Herrn Amtsvorgänger am 27. Jänner 1964 und dann wieder am 8. Juli 1965 verfügten weiteren Erhebungen noch ein aufklärungsbedürftiger Vorgang hervorgekommen ist, und zwar ein Kaufvertrag vom 5. April 1965, betreffend den Verkauf von Wohn- und Geschäftsräumen an die SPÖ, Bezirksorganisation Mattersburg. Darauf hat die zuständige Sektion meines Ministeriums mit Schreiben vom 26. September 1966 die Oberstaatsanwaltschaft Wien aufmerksam gemacht. Auf Grund dieses Schreibens des Bundesministeriums für Justiz hat die Oberstaatsanwaltschaft Wien am 13. Oktober 1966 die Staatsanwaltschaft Eisenstadt lediglich ersucht, den näheren Sachverhalt, und zwar zweckmäßigerweise durch Organe der Wirtschaftspolizei der Bundespolizeidirektion Wien, klären zu lassen. Im Zuge dieser weiteren Erhebungen, die durch die Schreiben meines Amtsvorgängers, des Herrn Abgeordneten Dr. Broda, bereits vorgezeichnet waren, sind dann konkrete Verdachtsmomente in Richtung des § 205 c StG. und des § 25 WWG. unter anderem auch gegen die Abgeordneten Ludwig Parise und Heinrich Knotzer hervorgekommen. Die Staatsanwaltschaft Eisenstadt stellte daher, ohne daß eine diesbezügliche Weisung des Bundesministeriums für Justiz oder der Oberstaatsanwaltschaft Wien erfolgt wäre, beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Eisenstadt den Antrag, den Burgenländischen Landtag um die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung der Abgeordneten Ludwig Parise und Heinrich Knotzer zu ersuchen. Ich habe sohin weder eine Weisung erteilt, die Erhebungen fortzusetzen, noch eine Weisung, die Aufhebung der Immunität zu erwirken.

Zu den Fragen Punkt 2.) und 3.), die für den Fall der Bejahung der ersten Frage gestellt worden sind, verweise ich auf meine Ausführungen in der Sitzung des Nationalrates am 6. Dezember 1966. Ich habe damals, und zwar bezugnehmend auf Ausführungen des Herrn Abgeordneten Moser, folgendes erklärt (Sten.Prot. S. 2841): "Ich habe in der Öffentlichkeit nie gesagt, daß ich mich des Weisungsrechtes grundsätzlich enthalten werde. Ich habe immer gesagt - und danach habe ich auch gehandelt -, daß Weisungen selbstverständlich dort erteilt werden müssen, wo sie notwendig sind. Wo aber auf Grund der Berichte der Staatsanwaltschaften - nur gegenüber den Staatsanwaltschaften kommen ja solche Weisungen in Frage - und der sorgfältigen Prüfung dieser

229/A.B.

- 3 -

zu 223/J

Berichte klar ist, daß die Staatsanwaltschaften ohnedies dem Legalitätsprinzip entsprechend handeln, dort sind Weisungen durchaus überflüssig."

Weiters erlaube ich mir, auf meine Ausführungen in der 252. Sitzung des Bundesrates vom 15. März 1967, Sten.Prot. des Bundesrates S. 6241 f. und S. 6293 f., zu verweisen.

-.--.-